

1963	Ausgegeben zu Bonn am 8. Juni 1963	Nr. 29
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 63	Postzeitungsordnung	373
28. 5. 63	Postzeitungsgebührenordnung	380

Postzeitungsordnung

Vom 28. Mai 1963

Inhaltsübersicht

	§		§
I. Abschnitt		2. Titel: Verlagsstückverfahren	
Allgemeine Vorschriften		Einweisung	22
Inhalt des Postzeitungsdienstes	1	Unterbrechen der Lieferung	23
Voraussetzung der Benutzung	2	Zurückziehung; Unzustellbarkeit	24
Kreis der Benutzer	3	3. Titel: Bestellstückverfahren	
Bezeichnungen im Postzeitungsdienst	4	Bestellung	25
Zeitungen	5	Bezugszeit	26
Ausschluß vom Postzeitungsdienst	6	Bezugsgeld	27
Wesentliche Zeitungsangaben	7	Zurückziehen der Bestellung	28
Zeitungsbestandteile; Verlegerbeilagen	8	Erstattung von Bezugsgeld	29
Fremdbeilagen	9	III. Abschnitt	
Zulassungsverfahren	10	Zeitungspostsendungen	
Auskunfterteilung	11	1. Titel: Postzeitungsgut	
Formblätter	12	Versandbedingungen	30
Belegnummernstück; Anmeldung von Sonder- nummern und Fremdbeilagen	13	Auslieferung	31
Prüfen der Sendungen	14	Unzustellbares Postzeitungsgut; Ersatzsendungen ..	32
Behandlung vorschriftswidriger Sendungen	15	2. Titel: Streifbandzeitung	
Widerruf der Zulassung	16	Versandbedingungen	33
Verzicht auf die Zulassung	17	Auslieferung	34
II. Abschnitt		IV. Abschnitt	
Postzeitungsvertrieb		Übergangs- und Schlußvorschriften	
1. Titel: Gemeinsame Vorschriften		Übergangsvorschriften	35
Vertriebsarten; Vertriebsgebühr	18	Sondervorschriften für das Land Berlin	36
Einlieferung	19	Geltung im Land Berlin	37
Auslieferung; Überweisung	20	Inkrafttreten	38
Unzustellbare Zeitungsnummernstücke; Ersatzsendungen	21		

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird verordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt des Postzeitungsdienstes

- (1) Die Post unterhält einen Postzeitungsdienst.
- (2) Durch den Postzeitungsdienst werden
 1. der Bezug von Zeitungen zwischen den Verlegern und den Beziehern vermittelt (Postzeitungsvertrieb),
 2. Zeitungen als Zeitungspostsendungen (Postzeitungsgut, Streifbandzeitung) befördert.

§ 2

Voraussetzung der Benutzung

(1) Im Postzeitungsdienst werden nur die Zeitungen vermittelt oder befördert, für die von der Post die schriftliche Zulassung zum Postzeitungsdienst erteilt worden ist.

(2) Die Zulassung setzt voraus, daß die Zeitungen in der inneren und äußeren Gestaltung den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

§ 3

Kreis der Benutzer

(1) Den Postzeitungsdienst können Verleger und, soweit es diese Verordnung vorsieht, auch Zeitungsvertriebsstellen und Bezieher von Zeitungen benutzen.

(2) Verleger ist, wer im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Zeitung erscheinen läßt, indem er sie verlegt und öffentlich verbreitet.

(3) Zeitungsvertriebsstellen sind Geschäftsbetriebe, die Zeitungen gewerbsmäßig vertreiben.

(4) Bezieher ist, wer eine Zeitung durch Vermittlung der Post bezieht.

§ 4

Bezeichnungen im Postzeitungsdienst

- (1) Es werden bezeichnet
 1. als Zeitungsnummer die Gesamtheit der Exemplare einer Zeitung mit gleicher Nummer,
 2. als Zeitungsnummernstück das einzelne Exemplar einer Zeitungsnummer,
 3. als Zeitungsstück die Folge der Zeitungsnummernstücke in der Bezugszeit,
 4. als Sondernummer die Zeitungsnummer, die über die vom Verleger bestimmte Erscheinungsweise hinaus herausgegeben wird.

(2) Als Verlagspostamt wird ein Postamt bezeichnet, das den Dienstverkehr mit den Verlegern wahrnimmt.

(3) Als Absatzpostamt wird ein Postamt bezeichnet, das den Dienstverkehr mit den Beziehern wahrnimmt.

§ 5

Zeitungen

(1) Zeitungen im Sinne dieser Verordnung sind Druckschriften, deren Herausgabezweck darauf gerichtet ist, über Tagesereignisse, Zeit- oder Fachfragen zu berichten. Sie müssen nach Art, Form, Umfang, Verbreitungs- und Erscheinungsweise der im Verkehr üblichen Auffassung von einer Zeitung entsprechen.

(2) Zeitschriften sind den Zeitungen gleichgestellt, wenn sie die in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Voraussetzungen erfüllen. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Druckschriften, die der Förderung der ideellen Zwecke von Vereinen, Verbänden und sonstigen Körperschaften dienen, gelten als Zeitungen, wenn sie im übrigen die in Absatz 1 oder Absatz 2 bestimmten Voraussetzungen erfüllen.

(4) Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblätter gelten als Zeitungen.

(5) Druckschriften sind Vervielfältigungen, die in einem Hochdruckverfahren oder gleichwertig in einem Flach- oder Tiefdruckverfahren hergestellt sind. Das Schriftbild darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach die Wiedergabe einer mit der Hand oder mit der Schreibmaschine geschriebenen Vorlage sein.

§ 6

Ausschluß vom Postzeitungsdienst

(1) Zeitungen sind vom Postzeitungsdienst ausgeschlossen, wenn sie

1. Werbe-, Empfehlungs- oder sonstige geschäftliche Schriften darstellen oder solchen Zwecken unmittelbar oder mittelbar dienen,
2. in der Benennung Namen geschäftlicher Unternehmen oder von Erzeugnissen solcher Unternehmen verwenden,
3. zu mehr als 70 vom Hundert ihres Umfangs Beiträge enthalten, die nicht der presseüblichen Berichterstattung im Sinne des § 5 Abs. 1 entsprechen.

- (2) Ferner sind Zeitungen ausgeschlossen, die
1. unentgeltlich abgegeben werden, es sei denn, sie enthalten keine geschäftliche Werbung,
 2. weniger als einmal im Vierteljahr erscheinen,
 3. in Lieferungen erscheinen, die ein abgeschlossenes Werk zu bilden bestimmt sind,
 4. einschließlich der Beilagen mehr als 1000 g wiegen; das gilt nicht für die zur Verkündung von Gesetzen und Verordnungen bestimmten amtlichen Blätter.

§ 7

Wesentliche Zeitungsangaben

(1) Die Titelseite der Zeitung muß deutlich sichtbar folgende Angaben enthalten:

1. die Benennung,
2. das Vertriebskennzeichen,
3. die Nummer,

4. den Erscheinungstag oder eine andere Bezeichnung, aus der die Zugehörigkeit der Zeitungsnummer zu einer bestimmten Bezugszeit zu erkennen ist.

(2) In der Zeitung muß der Verkaufspreis angegeben sein oder der Grund, weshalb ein Verkaufspreis nicht erhoben wird. Dies gilt nicht für unentgeltlich abgegebene Zeitungen, die keine geschäftliche Werbung enthalten.

§ 8

Zeitungsbestandteile; Verlegerbeilagen

(1) Druckschriften, die durch ihren Inhalt erweisen, daß sie die Zeitung ergänzen sollen, und Anzeigenteile, auf denen die Benennung und die Nummer der Zeitung, zu der sie gehören, angegeben sind, gelten als Bestandteile der Zeitung; sie müssen in ihrer Form dem Hauptblatt entsprechen.

(2) Als Bestandteile der Zeitung gelten ferner Reklamemarken, die in freigebliebenen Flächen des Anzeigenteils an Stelle von Anzeigen oder in Verbindung mit ihnen in die Zeitung eingeklebt sind, sowie dünne Muster, die Anzeigen erläutern oder hervorheben sollen; der Flächeninhalt solcher Bestandteile darf höchstens 25 qcm betragen, die Ausdehnung darf in keiner Richtung 6 cm überschreiten.

(3) Verlegerbeilagen sind folgende Druckschriften des Verlegers:

1. Nebenblätter, deren regelmäßige Beifügung in der Zeitung angegeben ist, die aber nicht selbständig zum Postzeitungsdienst zugelassen sind,
2. Mitteilungen, die mit dem Bezug der Zeitung in engem Zusammenhang stehen,
3. Zeitungszugaben, die der Verleger bei regelmäßig wiederkehrenden Gelegenheiten mit der Zeitung liefert.

(4) Als Verlegerbeilagen gelten

1. Druck-Erzeugnisse und kleine Muster, die der Verleger wissenschaftlichen oder fachlichen Aufsätzen zur Veranschaulichung beifügt,
2. Druck-Erzeugnisse von allgemeiner oder gemeinnütziger Bedeutung, sofern der Verleger ihre Versendung unentgeltlich übernimmt.

(5) Verlegerbeilagen müssen sich zur Beförderung mit den Zeitungsnummernstücken eignen und dürfen deren betriebliche Behandlung nicht erschweren; sie dürfen insgesamt nicht schwerer sein als die Zeitungsnummernstücke, denen sie beiliegen. Nebenblätter dürfen das Gewicht der Zeitungsnummernstücke übersteigen, wenn sie nicht mehr als 100 g wiegen. Die Gewichtsbeschränkung für Verlegerbeilagen gilt nicht für die zur Verkündung von Gesetzen und Verordnungen bestimmten amtlichen Blätter.

(6) Verlegerbeilagen werden so behandelt, als sei ihr Inhalt in der Zeitung selbst gedruckt. Sie dürfen jedem Zeitungsnummernstück nur einmal und nur der Zeitungsnummer insgesamt beifügt werden.

§ 9

Fremdbeilagen

(1) Fremdbeilagen sind Druckschriften, die der Verleger im Auftrage und im Interesse Dritter den Zeitungsnummernstücken lose beifügt. Als Fremdbeilagen gelten auch Druckschriften des Verlegers, die als Verlegerbeilagen nicht zugelassen sind.

(2) Fremdbeilagen müssen sich zur Beförderung mit den Zeitungsnummernstücken eignen und dürfen deren betriebliche Behandlung nicht erschweren.

(3) In ein Zeitungsnummernstück dürfen bis zu fünf Fremdbeilagen eingelegt werden. Sie dürfen das Gewicht des Zeitungsnummernstücks nicht überschreiten und insgesamt höchstens 75 g wiegen.

(4) Fremdbeilagen dürfen Teilen einer Zeitungsnummer beifügt werden, wenn die Zahl der Beilagen ohne betriebliche Schwierigkeiten festzustellen ist.

(5) Für Fremdbeilagen wird vom Verleger eine Gebühr erhoben.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung einer Zeitung zum Postzeitungsdienst ist vom Verleger beim zuständigen Verlagspostamt zu beantragen. Für den Antrag ist das amtliche Formblatt zu verwenden. Dem Antrag ist ein Muster der Zeitung beizufügen.

(2) Wird eine Zeitung in mehreren Ausgaben herausgegeben, so ist die Zulassung für jede Ausgabe besonders zu beantragen.

(3) Der Zulassungsantrag muß zwei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme des Postzeitungsdienstes beim Verlagspostamt vorliegen.

(4) Anträge, den Inhalt der Zulassung zu ändern, können nur gestellt werden

bei Zeitungen

mit Jahresbezug	zum 1. Januar,
mit Halbjahresbezug	zum 1. Januar oder 1. Juli,
mit Vierteljahres- oder Monatsbezug	zu jedem Viertel- jahresersten.

Änderungsanträge müssen sechs Wochen vor den genannten Terminen beim Verlagspostamt vorliegen. Für das Berichtigende der Vertriebsunterlagen wird vom Verleger eine Gebühr erhoben.

(5) Über den Zulassungs- oder Änderungsantrag entscheidet das Verlagspostamt; es erteilt dem Verleger einen schriftlichen Bescheid.

(6) Für jede zugelassene Zeitung wird vom Verleger eine Zeitungsgrundgebühr erhoben.

(7) Die zum Postzeitungsdienst zugelassenen Zeitungen werden in die Postzeitungsliste aufgenommen. Für Zusätze über die Unterbenennung einer Zeitung, Hinweise auf die Zeitung an anderer Stelle und Angaben über Namen und Anschrift des Verlegers wird vom Verleger eine Gebühr erhoben.

§ 11

Auskunftserteilung

Verleger und Zeitungsvertriebsstellen sind verpflichtet, auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die Berechtigung zur Inanspruchnahme des Postzeitungsdienstes zu prüfen.

§ 12

Formblätter

Formblätter sind vollständig und dem Vordruck entsprechend auszufüllen. Die Schrift muß so beschaffen sein, daß sie nicht ausgelöscht werden kann. Formblätter, die nicht von der Post bezogen sind, müssen mit den amtlichen Mustern übereinstimmen.

§ 13

Belegnummernstück; Anmeldung von Sondernummern und Fremdbeilagen

(1) Der Verleger hat dem Verlagspostamt von jeder Zeitungsnummer beim Erscheinen ein Belegnummernstück zu liefern.

(2) Sondernummern und Fremdbeilagen sind vom Verleger spätestens einen Tag vor der Einlieferung beim Verlagspostamt schriftlich anzumelden. Der Anmeldung von Fremdbeilagen sind Muster beizufügen.

(3) Wird die rechtzeitige Anmeldung von Fremdbeilagen für Teile einer Zeitungsnummer versäumt, so wird die Gebühr nach der ganzen Zeitungsnummer berechnet.

§ 14

Prüfen der Sendungen

Die Post ist berechtigt, den Inhalt der Sendungen im Postzeitungsdienst auf postdienstliche Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Dies gilt auch für fest verpackte Sendungen.

§ 15

Behandlung vorschriftswidriger Sendungen

(1) Sendungen im Postzeitungsdienst, die den Benutzungsbedingungen nicht entsprechen, können dem Absender zur Beseitigung der Mängel zurückgegeben werden.

(2) Unterbleibt die Rückgabe, so gilt folgendes:

1. Bei Streifbandzeitungen, die nicht oder unzureichend freigemacht sind, wird die Briefgebühr erhoben.
2. Bei Streifbandzeitungen, die das Höchstgewicht überschreiten, wird die Päckchengelgebühr erhoben.
3. Bei Streifbandzeitungen und Postzeitungsgut, die unzulässige Gegenstände enthalten, wird bei Sendungen bis 1000 g die Briefgebühr, bei Sendungen über 1000 g bis 2000 g die Päckchengelgebühr, bei Sendungen über 2000 g die Paketgebühr erhoben.

In den Fällen unter Nummern 1 und 2 werden die Gebühren vom Empfänger als Nachgebühren eingezogen, in den Fällen unter Nummer 3 werden die fehlenden Gebühren vom Absender erhoben.

§ 16

Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung zum Postzeitungsdienst wird widerrufen, wenn

1. die Zeitung die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr erfüllt,
2. der Verleger die Einrichtungen des Postzeitungsdienstes mißbraucht,
3. der Verleger seinen Gebührenverpflichtungen nicht nachkommt.

(2) Über den Widerruf der Zulassung erteilt das Verlagspostamt dem Verleger einen schriftlichen Bescheid.

§ 17

Verzicht auf die Zulassung

(1) Will der Verleger den Postzeitungsdienst nicht mehr benutzen, so muß er den Verzicht auf die Zulassung dem Verlagspostamt schriftlich mitteilen.

(2) Die Mitteilung des Verlegers muß sechs Wochen vor der Einstellung der Lieferung vorliegen.

(3) Werden fällige Zeitungsnummern nicht geliefert, so fordert das Verlagspostamt den Verleger auf, innerhalb einer bestimmten Frist die regelmäßige Lieferung wieder aufzunehmen. Die Frist beträgt bei Zeitungen, die häufiger als einmal monatlich erscheinen, einen Monat. Bei seltener erscheinenden Zeitungen endet die Frist bei Fälligkeit der nächsten Zeitungsnummer. Kommt der Verleger der Aufforderung nicht nach, so gilt dies als Verzicht auf die Zulassung.

II. Abschnitt

Postzeitungsvertrieb

1. Titel

Gemeinsame Vorschriften

§ 18

Vertriebsarten; Vertriebsgebühr

(1) Verleger können Zeitungsstücke nach den Vorschriften der §§ 22 bis 24 zur Beförderung und Auslieferung an Bezieher beim Verlagspostamt einweisen (Verlagsstückverfahren).

(2) Bezieher können Zeitungsstücke nach den Vorschriften der §§ 25 bis 29 beim Absatzpostamt bestellen (Bestellstückverfahren).

(3) Für jedes Zeitungsstück wird vom Verleger eine Vertriebsgebühr erhoben.

§ 19

Einlieferung

(1) Einlieferungsstelle für Verlags- und Bestellsstücke ist das Verlagspostamt, wenn nicht aus postbetrieblichen Gründen ein anderes Postamt bestimmt ist.

(2) Die Zeitungsnummernstücke müssen für den Versand an die Absatzpostämter zahlenmäßig aufgeteilt und nach Gewicht und Umfang sicher verpackt sein. Die Aufschrift der Sendungen muß dem amtlichen Muster entsprechen.

(3) Zeitungsnummernstücke, die betriebliche Schwierigkeiten verursachen, insbesondere solche, die nicht mit der Anschrift des Empfängers versehen werden können, sind in offenem Umschlag einzuliefern, auf dem die wesentlichen Zeitungsangaben aufgedruckt sind.

§ 20

Auslieferung; Überweisung

(1) Die Zeitungsnummernstücke werden den Beziehern wie gewöhnliche Briefsendungen ausgeliefert. Eine Gebühr für das Bereithalten zur Abholung wird nicht erhoben.

(2) Der Bezieher kann bei seinem Absatzpostamt beantragen, daß die von ihm bezogenen Zeitungsstücke an ein anderes Absatzpostamt überwiesen werden. Für den Antrag soll das amtliche Formblatt verwendet werden. Für die Überweisung ist vom Bezieher eine Gebühr zu entrichten.

§ 21

Unzustellbare Zeitungsnummernstücke; Ersatzsendungen

(1) Unzustellbare Zeitungsnummernstücke werden nicht an den Verleger zurückgesandt.

(2) Für verlorengegangene oder stark beschädigte Zeitungsnummernstücke können Ersatzsendungen eingeliefert werden. Sie sind als solche zu kennzeichnen.

2. Titel

Verlagsstückverfahren

§ 22

Einweisung

(1) Der Verleger kann Verlagsstücke einweisen

1. auf unbeschränkte Dauer (Dauer-Verlagsstücke),
2. für einen Monat (Monats-Verlagsstücke).

(2) Für jedes Verlagsstück wird vom Verleger eine Einweisungsgebühr erhoben.

§ 23

Unterbrechen der Lieferung

(1) Der Verleger kann bei vorübergehendem Aufenthaltswechsel des Beziehers die Lieferung von Verlagsstücken unterbrechen.

(2) Ein Nachlaß in der Vertriebsgebühr tritt durch die unterbrochene Lieferung nicht ein.

§ 24

Zurückziehung; Unzustellbarkeit

(1) Der Verleger kann Verlagsstücke jederzeit zurückziehen.

(2) Die Unzustellbarkeit von Verlagsstücken wird dem Verleger gemeldet.

3. Titel

Bestellstückverfahren

§ 25

Bestellung

(1) Der Bezieher kann Zeitungsstücke bei dem Absatzpostamt bestellen, in dessen Bereich sie ausgeliefert werden sollen.

(2) Die Bestellung gilt für den Zeitabschnitt, den der Verleger für den Bezug der Zeitung bestimmt hat (Bezugszeit).

(3) Die Bestellung soll bis zum 22. des Monats vor Beginn der Bezugszeit vorliegen. Spätere Bestellungen werden noch bis zum 20. des Monats, in dem die Bezugszeit endet, angenommen; für solche Bestellungen ist vom Bezieher eine Gebühr zu entrichten. In der Bezugszeit bereits erschienene Zeitungsnummernstücke werden auf Verlangen nachgeliefert; für die Nachlieferung ist vom Bezieher eine Gebühr zu entrichten.

(4) Vor Beginn der neuen Bezugszeit stellt das Absatzpostamt fest, ob der Bezieher die Zeitung erneut bestellen will.

(5) Für jede Bestellung eines Zeitungsstücks und jede erneute Bestellung wird vom Verleger eine Vermittlungsgebühr erhoben.

§ 26

Bezugszeit

(1) Der Verleger kann als Bezugszeit das Kalenderjahr, -halbjahr oder -vierteljahr bestimmen. Der Kalendermonat kann auf besonderen Antrag als Bezugszeit zugelassen werden.

(2) Der Verleger kann als Unterbezugszeiten bestimmen

1. bei jähriger Bezugszeit das restliche Dreivierteljahr, Halbjahr und Vierteljahr,
2. bei halbjähriger Bezugszeit das restliche Vierteljahr,
3. bei vierteljähriger Bezugszeit die restlichen zwei Monate und den restlichen Monat.

§ 27

Bezugsgeld

(1) Der Bezieher muß bei der Bestellung das Bezugsgeld für die Bezugszeit entrichten.

(2) Die Höhe des Bezugsgeldes bestimmt der Verleger. Beträge, die nicht ein Entgelt für den Bezug der Zeitung darstellen, dürfen in dem Bezugsgeld nicht enthalten sein. Der Verleger kann jedoch beantragen, daß

1. Versicherungsbeiträge, die mit dem Bezug der Zeitung in behördlich genehmigtem Zusammenhang stehen,
2. Mitgliedsbeiträge von Vereinen, Verbänden oder sonstigen Körperschaften, deren Zeitungen den Bedingungen des § 5 Abs. 3 entsprechen,

zusammen mit dem Bezugsgeld eingezogen werden. Für die Einziehung der Beiträge wird ein Zuschlag zur Vermittlungsgebühr erhoben.

(3) Auf Antrag des Verlegers zieht die Post bei erworbenen Beziehern das Bezugsgeld ein. Der Verleger muß hierzu die erforderlichen Unterlagen (Verlegerstammkarten) den Absatzpostämtern übersenden. Müssen Verlegerstammkarten an das zuständige Absatzpostamt weitergeleitet werden, so wird vom Verleger hierfür eine Gebühr erhoben. Für den erfolglosen Einziehversuch wird vom Verleger eine Gebühr erhoben.

(4) Über die eingezogenen Bezugsgelder wird mit dem Verleger vierteljährlich nachträglich abgerechnet. Vorher werden an den Verleger auf Antrag Abschlagszahlungen geleistet.

§ 28

Zurückziehen der Bestellung

(1) Der Bezieher kann die Bestellung vor Beginn der Bezugszeit zurückziehen.

(2) Ist die Bestellung bereits an das Verlagspostamt weitergegeben, so wird die Zurückziehung dem Verlagspostamt übermittelt.

(3) Ist die Bestellung bereits an den Verleger weitergegeben, so wird die Zurückziehung nur wirksam, wenn der Verleger zustimmt.

§ 29

Erstattung von Bezugsgeld

(1) Ist eine Bestellung vom Bezieher zurückgezogen, so wird ihm das Bezugsgeld von der Post erstattet.

(2) Ergibt sich, daß der Verleger die Zeitung in der neuen Bezugszeit nicht liefern wird, so kann die Post dem Bezieher das Bezugsgeld erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn der Verleger für diese Bezugszeit bereits Abschlagszahlungen erhalten hat.

(3) Stellt der Verleger die Lieferung der Zeitung während der Bezugszeit ein, so wird das Bezugsgeld von der Post nicht erstattet.

III. Abschnitt

Zeitungspostsendungen

1. Titel

Postzeitungsgut

§ 30

Versandbedingungen

(1) Verleger können ihre zum Absatz außerhalb des Postzeitungsvertriebs bestimmten Zeitungsnummernstücke als Postzeitungsgut versenden. Der Verleger muß den Versand vor der ersten Einlieferung beim Verlagspostamt anmelden.

(2) Postzeitungsgut soll mindestens drei Zeitungsnummernstücke enthalten und nach Gewicht und Umfang sicher verpackt sein; das Höchstgewicht beträgt 20 kg.

(3) Den Sendungen dürfen Aushangbogen für Verkaufsstände, Zeitungsquittungen, nachgelieferte Zeitungsnummernstücke und nachgelieferte Romananfänge beigelegt werden, sofern sie den Bestimmungen des § 5 Abs. 5 entsprechen.

(4) Postzeitungsgut muß mit einer Aufschrift versehen sein, die dem amtlichen Muster entspricht. Die Abholangabe „Postlagernd“ ist unzulässig.

(5) Postzeitungsgut kann nur von Montag bis Donnerstag 12 Uhr eingeliefert werden. Den Einlieferungsort und die Einlieferungszeiten bestimmt das Verlagspostamt.

(6) Für Postzeitungsgut wird vom Verleger eine Gebühr erhoben. Enthält eine Sendung weniger als drei Zeitungsnummernstücke, so ist vom Verleger ein Gebührensatzschlag zu entrichten.

(7) Postzeitungsgut kann auf Antrag des Verlegers als Postzeitungs-Schnellgut mit Vorrang befördert werden. Die Beschränkung des Absatzes 5 Satz 1 entfällt. Wünsche hinsichtlich Einlieferungszeit und Abbeförderung werden berücksichtigt, soweit der Dienstbetrieb und die bestehenden Beförderungsgelegenheiten es zulassen. Für Postzeitungs-Schnellgut wird vom Verleger ein Gebührensatzschlag erhoben.

(8) Postzeitungs-Schnellgut kann auf Antrag des Verlegers als Luft-Postzeitungsgut befördert werden. Für die Luftpostbeförderung wird vom Verleger ein besonderer Zuschlag erhoben.

§ 31

Auslieferung

(1) Postzeitungsgut soll unmittelbar nach der Ankunft abgeholt werden. Es wird der Person ausgeliefert, die sich zur Abholung meldet.

(2) Der Empfänger kann beantragen, daß ihm Postzeitungsgut, das zur Abholung bereitliegt, durch Eilboten zugestellt wird. Die Eilzustellgebühr wird vom Empfänger erhoben.

(3) Auf Verlangen des Verlegers wird Postzeitungsgut wie eine Paketsendung zugestellt. Das Verlangen muß in der Aufschrift kenntlich gemacht sein. Die Paketzustellgebühr ist vom Verleger im voraus zu entrichten.

§ 32

Unzustellbares Postzeitungsgut; Ersatzsendungen

(1) Unzustellbares Postzeitungsgut wird nicht an den Verleger zurückgesandt.

(2) Der Verleger kann durch Vermerk in der Aufschrift vorausverfügen, daß unzustellbares Postzeitungsgut zurückgesandt oder ihm die Unzustellbarkeit gemeldet wird. Für die Rücksendung wird die Paketgebühr, für die Meldung die Gebühr für Unzustellbarkeitsmeldungen vom Verleger erhoben.

(3) Für verlorengegangenes oder stark beschädigtes Postzeitungsgut können Ersatzsendungen eingeliefert werden. Sie sind als solche zu kennzeichnen.

2. Titel

Streifbandzeitung

§ 33

Versandbedingungen

(1) Verleger und Zeitungsvertriebsstellen können für private Bezieher oder Verteiler bestimmte Zeitungsnummernstücke als Streifbandzeitung versenden.

(2) Verleger können verschiedene von ihnen verlegte Zeitungen, Zeitungsvertriebsstellen auch Zeitungen verschiedener Verleger zusammen als Streifbandzeitung versenden.

(3) Streifbandzeitungen müssen mit einem Streifband oder einer sonstigen offenen Umhüllung versehen sein. Der Inhalt der Sendung muß leicht geprüft werden können.

(4) Die Aufschrift muß die Bezeichnung „Streifbandzeitung“ tragen. Der Absender muß angegeben sein. Die Eigenschaft des Absenders als Verleger oder als Zeitungsvertriebsstelle muß deutlich erkennbar sein. Im übrigen gelten die Vorschriften über Aufschrift und Außenseite bei Briefsendungen.

(5) Den Streifbandzeitungen dürfen die Rechnung und ein Zahlkartenformblatt beigelegt werden.

(6) Streifbandzeitungen werden auf Verlangen des Absenders mit Luftpost befördert oder durch Eilboten zugestellt. Die Vorschriften der Postordnung über Eilzustellung und Luftpost gelten entsprechend.

(7) Streifbandzeitungen müssen freigemacht sein.

(8) Das Höchstgewicht beträgt 1000 g.

§ 34

Auslieferung

Streifbandzeitungen werden dem Empfänger wie gewöhnliche Briefsendungen ausgeliefert.

IV. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 35

Übergangsvorschriften

Die bestehenden Zulassungen zum Postzeitungsvertrieb und zum Versand als Drucksache zu ermäßigter Gebühr behalten ihre Gültigkeit, soweit die zugelassenen Zeitungen den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

§ 36

Sondervorschriften für das Land Berlin

Zwischen dem Land Berlin und dem übrigen Bundesgebiet können Verlags- und Bestellstücke mit der Luftpost befördert werden. Hierfür wird vom Verleger ein Zuschlag erhoben.

§ 37

Geltung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 38

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 70 bis 114 der Postordnung vom 30. Januar 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Postordnung vom 22. Januar 1963 (Bundesanzeiger Nr. 18 vom 26. Januar 1963) außer Kraft.

Bonn, den 28. Mai 1963

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Stücklen

Postzeitungsgebührenordnung

Vom 28. Mai 1963

Inhaltsübersicht

Entrichten der Gebühren	1	Vermittlungsgebühr	8
Gebührenregelung bei Ersatzsendungen; Gebührenerstattung	2	Nebengebühren im Postzeitungsvertrieb	9
Zeitungsgrundgebühr	3	Gebühren für Postzeitungsgut	10
Gebühren für Zusätze in der Postzeitungsliste	4	Gebühren für Streifbandzeitungen	11
Gebühren für Fremdbeilagen	5	Sondervorschriften für das Land Berlin	12
Vertriebsgebühr	6	Geltung im Land Berlin	13
Einweisungsgebühr	7	Inkrafttreten	14

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Entrichten der Gebühren

(1) Über die vom Verleger zu entrichtenden Gebühren wird, soweit sie nicht durch Freimachung oder Barzahlung zu entrichten sind, vierteljährlich nachträglich für jede Zeitung besonders abgerechnet (Verlegerabrechnung).

(2) Gebühren des Postzeitungsdienstes werden nicht gestundet. Sie gelten jedoch als gestundet, soweit sie durch Verlegerabrechnung erhoben werden. In diesen Fällen ist die Post berechtigt, von dem Verleger Gebührenabschläge in Höhe der jeweils ermittelten Gebührenschuld zu fordern.

§ 2

**Gebührenregelung bei Ersatzsendungen;
Gebührenerstattung**

(1) Für Ersatzsendungen im Postzeitungsvertrieb und beim Postzeitungsgut werden keine Gebühren erhoben.

(2) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

(3) Für in Verlust geratene Sendungen werden Gebühren nicht erstattet.

§ 3

Zeitungsgrundgebühr

Die Zeitungsgrundgebühr beträgt zehn Deutsche Mark für jedes Kalendervierteljahr. Sie wird erstmalig für das Kalendervierteljahr, in dem die Zei-

tung zum Postzeitungsdienst zugelassen wird und im übrigen für jedes volle und für jedes angefangene Kalendervierteljahr während der Dauer der Zulassung erhoben.

§ 4

Gebühren für Zusätze in der Postzeitungsliste

(1) Die Gebühr für Zusätze zu den Angaben in der Postzeitungsliste beträgt für jedes Wort zwei Deutsche Mark.

(2) Die Gebühr wird auch für Zusätze zu den Angaben in der „Liste des journaux Allemands“ erhoben.

§ 5

Gebühren für Fremdbeilagen

Die Gebühr für Fremdbeilagen beträgt

1. im Postzeitungsvertrieb für je 25 g eines Beilagenstücks 3 Pf,
2. bei Postzeitungsgut für je 25 g eines Beilagenstücks 1 Pf.

§ 6

Vertriebsgebühr

(1) Die Vertriebsgebühr richtet sich nach der vom Verleger im Zulassungsantrag bestimmten Häufigkeit des Erscheinens und dem durchschnittlichen Nummernstückgewicht der Zeitung. Bei Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblättern genügt die Angabe der voraussichtlichen Häufigkeit des Erscheinens.

(2) Das durchschnittliche Nummernstückgewicht wird für jedes Kalendervierteljahr ermittelt, indem das Gewicht der während dieser Zeit gelieferten Belegnummernstücke festgestellt und durch die Zahl der nach dem Zulassungsantrag zu liefernden Zeitungsnummern geteilt wird. Dabei werden 5 g und mehr auf 10 g aufgerundet, Teile unter 5 g bleiben

unberücksichtigt. Sondernummern und Fremdbeilagen bleiben bei der Feststellung des durchschnittlichen Nummernstückgewichts außer Ansatz.

(3) Die Vertriebsgebühr beträgt monatlich für jedes Zeitungsstück bei wöchentlich einmaligem Erscheinen sowie für jede weitere Zeitungsnummer in der Woche bei einem durchschnittlichen Nummernstückgewicht

bis 30 g 18 Pf
über 30 g bis 1000 g für je 10 g mehr 0,9 Pf.

Bei monatlich einmaligem Erscheinen werden ein Drittel, bei monatlich zweimaligem Erscheinen zwei Drittel der vorstehenden Sätze erhoben. Bei vierteljährlich einmaligem Erscheinen und für jede Sondernummer wird der Satz wie für monatlich einmaliges Erscheinen vierteljährlich erhoben.

Die Mindestgebühr für jede Zeitung beträgt vierteljährlich 36 Deutsche Mark.

(4) Bei der Erscheinungsweise gelten für den Gebührensatz folgende Gleichstellungen:

monatlich einmal ==	alle 2 Monate	einmal
	vierteljährlich	2- bis 3mal
monatlich zweimal ==	alle 14 Tage	einmal
	vierteljährlich	4- bis 6mal
wöchentlich einmal ==	monatlich	3- bis 4mal
	vierteljährlich	7- bis 13mal
wöchentlich zweimal ==	monatlich	5- bis 8mal
	vierteljährlich	14- bis 26mal
wöchentlich dreimal ==	monatlich	9- bis 13mal
	vierteljährlich	27- bis 39mal
wöchentlich viermal ==	monatlich	14- bis 17mal
	vierteljährlich	40- bis 52mal
wöchentlich fünfmal ==	monatlich	18- bis 21mal
	vierteljährlich	53- bis 65mal
wöchentlich sechsmal ==	monatlich	22- bis 26mal
	vierteljährlich	66- bis 78mal
wöchentlich siebenmal ==	monatlich	27- bis 31mal
	vierteljährlich	79- bis 92mal.

(5) Die Vertriebsgebühr wird auch für Zeitungsstücke, die nicht für den ganzen Monat geliefert wurden, voll erhoben. Für Verlagsstücke von Zeitungen, die mindestens wöchentlich sechsmal erscheinen und erst für die zweite Hälfte eines Monats eingewiesen werden, wird die Vertriebsgebühr für diesen Monat nur zur Hälfte berechnet.

(6) Weicht bei Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblättern die Erscheinungsweise von den Angaben im Zulassungsantrag so stark ab, daß sich eine höhere

Gebührenerzahlung ergibt, als dies bei der Angabe der zutreffenden Erscheinungsweise der Fall wäre, so kann der überschießende Betrag auf Antrag des Verlegers erstattet werden.

§ 7

Einweisungsgebühr

Die Einweisungsgebühr beträgt für jede Einweisung eines Verlagsstückes 10 Pf.

§ 8

Vermittlungsgebühr

(1) Die Vermittlungsgebühr beträgt je Zeitungsstück 20 Pf.

(2) Der Zuschlag für die Einziehung von Versicherungs- oder Mitgliedsbeiträgen beträgt 10 Pf.

§ 9

Nebengebühren im Postzeitungsvertrieb

Die Gebühren im Postzeitungsvertrieb betragen für

1. die Änderung der Vertriebsunterlagen bei Änderung des Inhalts der Zulassung je Zeitungsstück 15 Pf,
2. die Weiterleitung von Verlegerstammkarten je Stammkarte 20 Pf,
3. den erfolglosen Einziehversuch bei Verlegerstammkarten je Stammkarte 50 Pf,
4. die verspätete Zeitungsbestellung 50 Pf,
5. die Nachlieferung bereits erschienener Zeitungsnummernstücke bei verspäteter Zeitungsbestellung 30 Pf,
6. die Überweisung einer Zeitung nach einem anderen Absatzpostamt 60 Pf.

§ 10

Gebühren für Postzeitungsgut

(1) Die Postzeitungsgutgebühr wird für das Gesamtgewicht des im Vierteljahr eingelieferten Postzeitungsguts berechnet. Das Gesamtgewicht wird festgestellt, indem die Zahl der während dieser Zeit als Postzeitungsgut eingelieferten Zeitungsnummernstücke mit dem durchschnittlichen Nummernstückgewicht multipliziert wird. Druckschriften, die gemäß Postzeitungsordnung § 30 Abs. 3 den Sendungen beigefügt werden dürfen, werden dem Gesamtgewicht zugesetzt.

(2) Die Postzeitungsgutgebühr beträgt 10 Pf je kg. Der Gebührensatz für Postzeitungsgut mit weniger als drei Zeitungsnummernstücken beträgt 10 Pf je Sendung.

(3) Für Postzeitungs-Schnellgut wird ein Zuschlag von 2 Pf je kg erhoben.

(4) Für Luft-Postzeitungsgut wird zu der Gebühr für Postzeitungs-Schnellgut ein Zuschlag von 80 Pf je kg erhoben.

§ 11

Gebühren für Streifbandzeitungen

- (1) Die Gebühren für Streifbandzeitungen betragen
- | | | |
|------------|------------|--------|
| | bis 50 g | 10 Pf |
| über 50 g | bis 100 g | 15 Pf |
| über 100 g | bis 250 g | 20 Pf |
| über 250 g | bis 500 g | 25 Pf |
| über 500 g | bis 1000 g | 50 Pf. |
- (2) Der Luftpostzuschlag beträgt für je 50 g 5 Pf.

§ 12

Sonderbestimmungen für das Land Berlin

- (1) Der Zuschlag für die Beförderung von Luft-Postzeitungsgut und von Verlags- und Bestellstücken auf dem Luftwege zwischen dem Land Berlin und dem übrigen Bundesgebiet beträgt 60 Pf je kg.
- (2) Für die Feststellung des Gesamtgewichts der Verlags- und Bestellstücke gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.

§ 13

Geltung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die laufenden Nummern 25, 26, 34 bis 39, 41, 43, 44, 51 und 57 des Abschnittes A. (Inlandsverkehr) 1. Unterabschnitt (Postgebühren) der Übersicht der Post- und Postscheckgebühren, Anlage zu § 1 der Verordnung über Gebühren im Postwesen vom 10. Juni 1954 (Bundesanzeiger Nr. 110 vom 11. Juni 1954) außer Kraft.

Bonn, den 28. Mai 1963

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Stücklen

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht)

Einzigste Lieferung — Folge 6 — Stand 1. 8. 1959
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz (8,96 DM und 0,75 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 2 (Verwaltung)

1. Lieferung — Folge 12 — Stand 15. 6. 1960
200 Behördenaufbau — 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren — 202 Verwaltungsgebühren (0,70 DM und 0,20 DM Versandgebühren)
2. Lieferung — Folge 8 — Stand 15. 3. 1960
2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht (5,74 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
3. Lieferung — Folge 24 — Stand 1. 2. 1961
2032 Besoldung, Unterhaltszuschuß (3,22 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
4. Lieferung (1. Teil) — Folge 43 — Stand 1. 7. 1962
203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2034 Angestellte und Arbeiter, Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer — 2035 Personalvertretungsrecht (2,16 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
4. Lieferung (2. Teil) — Folge 53 — Stand 1. 12. 1962
2036 Rechtsverhältnisse früherer Angehöriger des öffentlichen Dienstes (Artikel 131 GG) — 2037 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (12,34 DM und 0,75 DM Versandgebühren)
5. Lieferung — Folge 13 — Stand 15. 6. 1960
210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen — 211 Personenstandswesen (1,40 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
6. Lieferung — Folge 17 — Stand 1. 12. 1960
2120 Organisation des Gesundheitswesens — 2121 Apotheken- und Arzneimittelwesen, Gifte (5,60 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
7. Lieferung — Folge 14 — Stand 1. 8. 1960
2122 Ärzte und sonstige Heilberufe — 2123 Zahnärzte und Dentisten — 2124 Hebammen und Heilhilfsberufe (3,92 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
8. Lieferung — Folge 20 — Stand 23. 3. 1961
2125 Lebens- und Genussmittel, Bedarfsgegenstände (5,18 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
9. Lieferung — Folge 27 — Stand 15. 10. 1961
2126 Krankheitsbekämpfung, Impfwesen (2,38 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
10. Lieferung — Folge 16 — Stand 15. 11. 1960
213 Bauwesen — 215 Ziviler Bevölkerungsschutz (2,38 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
11. Lieferung — Folge 37 — Stand 1. 4. 1962
216 Jugendrecht — 217 Sozialhilfe — 218 Vereins- und Versammlungsrecht, Freizügigkeit, Auswanderungswesen, Kriegsgräbersorge — 219 Bundeskriminalpolizei (4,14 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
12. Lieferung — Folge 46 — Stand 1. 7. 1962
221 Wissenschaft und Forschung — 224 Allgemeine Kulturpflege und Kulturschutz — 2250 Pressewesen — 2251 Rundfunkwesen (1,08 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
13. Lieferung — 2. Auflage — Folge 29 — Stand 15. 12. 1961
2330 bis 2332 Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen — 234 Wohnraumbewirtschaftung — 235 Kleingartenwesen (9,18 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
14. Lieferung — Folge 9 — Stand 15. 4. 1960
24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte (2,10 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
15. Lieferung — Folge 40 — Stand 1. 5. 1962
25 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts — 250 Rückerstattung — 251 Entschädigung (9,54 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
16. Lieferung — Folge 47 — Stand 1. 9. 1962
26 Ausländerrecht — 27 Auswärtiger Dienst ohne Verträge — 29 Statistik (1,62 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 3 (Rechtspflege)

1. Lieferung — Folge 1 — Stand 15. 7. 1958
300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger (1,54 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
2. Lieferung — Folge 2 — Stand 1. 8. 1958
310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung (7,21 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

3. Lieferung — Folge 3 — Stand 1. 12. 1958
312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung (3,92 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
4. Lieferung — Folge 4 — Stand 15. 1. 1959
315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden (2,80 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
5. Lieferung — Folge 15 — Stand 15. 10. 1960
32 bis 35 Gerichte für besondere Sachgebiete (2,80 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
6. Lieferung — Folge 5 — Stand 1. 3. 1959
360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitragsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen (3,71 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht)

1. Lieferung — Folge 31 — Stand 1. 1. 1962
400 Bürgerliches Gesetzbuch, Einführungsgesetz und zugehörige Gesetze (10,26 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
- 2 a Lieferung — Folge 26 — Stand 15. 9. 1961
401 Nebengesetze zum Allgemeinen Teil — 402 Nebengesetze zum Recht der Schuldverhältnisse (4,34 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
- 2 b Lieferung — Folge 25 — Stand 15. 9. 1961
403 Nebengesetze zum Sachenrecht (2,10 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
3. Lieferung — Folge 51 — Stand 1. 12. 1962
404 Nebengesetze zum Familienrecht — 405 Nebengesetze zum Erbrecht (1,44 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
4. Lieferung — Folge 10 — Stand 1. 4. 1960
4100 Handelsgesetzbuch — 4101 Nebenvorschriften zum Handelsgesetzbuch — 4102 Lagerscheinrecht — 4103 Privatrecht der Binnenschifffahrt und Flößerei — 4104 Sonstiges Handelsrecht (4,48 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
5. Lieferung — Folge 19 — Stand 1. 3. 1961
4110 Börsenvorschriften — 4111 Zulassung zum Börsenhandel — 4112 Feststellung des Börsenpreises — 4113 Abwicklung von Börsengeschäften — 4114 Zulassung zum Börsenterminhandel — 4115 Einzelzulassungen zum Börsenterminhandel (1,40 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
6. Lieferung — Folge 28 — Stand 1. 12. 1961
4120 Recht der Kapitalgesellschaften — 4121 Recht der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien — 4123 Recht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung — 4124 Recht der Kolonialgesellschaften — 4125 Recht der Genossenschaften (5,18 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
9. Lieferung — Folge 11 — Stand 15. 5. 1960
420 Patentrecht — 421 Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 44 Urheberrecht — 440 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 442 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42, 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge (7,70 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
10. Lieferung — Folge 18 — Stand 1. 1. 1961
450 Strafgesetzbuch und zugehörige Gesetze — 451 Jugendgerichtsgesetz — 452 Wehrstrafrecht — 453 Einzelne strafrechtliche Nebengesetze — 454 Recht der Ordnungswidrigkeiten (4,20 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 6 (Finanzwesen)

12. Lieferung — Folge 41 — Stand 1. 7. 1962
621 Lastenausgleich — 622 Schadensfeststellung — 624 Besatzungsschäden (18,54 DM und 0,75 DM Versandgebühren)
13. Lieferung — Folge 50 — Stand 30. 9. 1962
63 Bundeshaushalt (1,62 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 7 (Wirtschaftsrecht)

8. Lieferung — Folge 48 — Stand 30. 9. 1962
761 Allgemeines Kreditwesen — 7610 Aufsichtsrechtliche Vorschriften — 7611 Sonstige Vorschriften (0,90 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
- 11 b Lieferung — Folge 49 — Stand 30. 9. 1962
781 Landwirtschaftliches Bodenrecht — 7813 Pachtwesen — 7815 Flurbereinigung der Bodenverbesserung (1,44 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

18. Lieferung — Folge 55 — Stand 31. 12. 1962
790 Forstwirtschaft — 792 Jagdwesen — 793 Fischerei (3,06 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 8 (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsoferversorgung)

1. Lieferung — Folge 56 — Stand 31. 12. 1962
800 Arbeitsvertragsrecht — 801 Betriebsverfassung und Mitbestimmung — 802 Tarifvertrag und Mindestarbeitsbedingungen — 804 Heimarbeit (4,50 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
3. Lieferung — Folge 38 — Stand 1. 3. 1962
810 Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — 811 Beschäftigung Schwerbeschädigter (4,86 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
14. Lieferung — Folge 54 — Stand 31. 12. 1962
83 Kriegsoferversorgung — 84 Heimkehrrecht — 85 Kindergeld (5,04 DM und 0,40 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)

2. Lieferung — Folge 32 — Stand 1. 2. 1962
910 Allgemeines Straßenbaurecht — 911 Bundesternstraßen — 912 Ausbau der Bundesternstraßen (1,98 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
3. Lieferung — Folge 34 — Stand 1. 4. 1962
9230 Straßenverkehrsverwaltung — 9231 Allgemeines Straßenverkehrsrecht — 9232 Zulassung zum Straßenverkehr (6,48 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
4. Lieferung — Folge 35 — Stand 1. 4. 1962
9233 Ordnung des Straßenverkehrs — 9234 Straßenbahnbetriebsrecht (4,32 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
5. Lieferung — Folge 36 — Stand 1. 5. 1962
924 Straßenbeförderungsrecht — 925 Pflichtversicherung im Straßenverkehr — 928 Statistik des Straßenverkehrs — 929 Gebühren und Tarife im Straßenverkehr (4,32 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
6. Lieferung — Folge 44 — Stand 1. 7. 1962
930 Allgemeines Eisenbahnrecht — 931 Bundeseisenbahnen — 932 Nichtbundeseigene Eisenbahnen — 933 Eisenbahnbau- und Eisenbahnbetriebsrecht (10,26 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

7. Lieferung — Folge 45 — Stand 1. 7. 1962
934 Eisenbahnbeförderungsrecht — 935 Haftpflicht der Eisenbahnen (8,82 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

8. Lieferung — Folge 30 — Stand 1. 2. 1962
940 Verwaltung der Bundeswasserstraßen — 941 Ausbau und Neubau der Bundeswasserstraßen — 942 Enteignungen für Zwecke der Bundeswasserstraßen — Anhang: Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (2,52 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

9. Lieferung — Folge 39 — Stand 1. 4. 1962
950 Binnenschifffahrt, Flößerei — 9500 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Binnenschifffahrt — 9501 Verkehrsordnung (8,46 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

10. Lieferung — Folge 42 — Stand 1. 3. 1962
950 Binnenschifffahrt, Flößerei — 9502 Schiffssicherheit (5,40 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

11. Lieferung — Folge 33 — Stand 1. 3. 1962
950 Binnenschifffahrt, Flößerei — 9503 Bemannung, Befähigungszeugnisse, Lotsen — 9504 Eichordnung, Schlepptomopol auf Dortmund-Ems-Kanal und Vermieten von Sportbooten im Rheinstromgebiet (3,06 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

12. Lieferung — Folge 21 — Stand 1. 2. 1961
951 Seeschifffahrt — 9510 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Seeschifffahrt — 9511 Verkehrsordnung (5,74 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

13. Lieferung — Folge 22 — Stand 1. 2. 1961
951 Seeschifffahrt — 9512 Schiffssicherheit (8,26 DM und 0,75 DM Versandgebühren)

14. Lieferung — Folge 23 — Stand 1. 2. 1961
951 Seeschifffahrt — 9513 Schiffsbesatzung — 9514 Flaggenrecht — 9515 Seelotswesen — 9516 Strandung — 9517 Schiffsvermessung — 9518 Beförderung von Frachtstücken (6,72 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

15. Lieferung — Folge 52 — Stand 1. 12. 1962
96 Luftverkehr — 97 Wetterdienst (4,14 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt ab 1. 1. 1962 7 Pf pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 9 Pf pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.